

TE Vwgh Erkenntnis 2010/11/25 2007/15/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.2010

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

EStG 1988 §25 Abs1 Z1 lit a;

EStG 1988 §47 Abs2;

EStG 1988 §47;

EStG 1988 §67 Abs1;

EStG 1988 §82;

EStG 1988 §83;

KommStG 1993 §2 lit a;

KommStG 1993 §2;

KommStG 1993 §5 Abs1 lit a;

KommStG 1993 §5 Abs1;

KommStG 1993 §5 Abs2 lit b;

1. EStG 1988 § 25 heute
2. EStG 1988 § 25 gültig ab 30.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
3. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
4. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
5. EStG 1988 § 25 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
6. EStG 1988 § 25 gültig von 01.07.2008 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008
7. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
8. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2008 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
9. EStG 1988 § 25 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
10. EStG 1988 § 25 gültig von 29.12.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
11. EStG 1988 § 25 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
12. EStG 1988 § 25 gültig von 01.01.2007 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2006
13. EStG 1988 § 25 gültig von 10.06.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005
14. EStG 1988 § 25 gültig von 16.02.2005 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
15. EStG 1988 § 25 gültig von 21.08.2003 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
16. EStG 1988 § 25 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
17. EStG 1988 § 25 gültig von 11.07.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
18. EStG 1988 § 25 gültig von 25.05.2002 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002

19. EStG 1988 § 25 gültig von 30.12.2000 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
20. EStG 1988 § 25 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
21. EStG 1988 § 25 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
22. EStG 1988 § 25 gültig von 31.12.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
23. EStG 1988 § 25 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
24. EStG 1988 § 25 gültig von 30.12.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
25. EStG 1988 § 25 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 47 heute
2. EStG 1988 § 47 gültig ab 08.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
3. EStG 1988 § 47 gültig von 01.07.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
4. EStG 1988 § 47 gültig von 23.10.2019 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
5. EStG 1988 § 47 gültig von 01.01.2016 bis 22.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
6. EStG 1988 § 47 gültig von 16.02.2005 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
7. EStG 1988 § 47 gültig von 09.05.2001 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
8. EStG 1988 § 47 gültig von 30.12.2000 bis 08.05.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
9. EStG 1988 § 47 gültig von 27.08.1994 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
10. EStG 1988 § 47 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
11. EStG 1988 § 47 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993

1. EStG 1988 § 47 heute
2. EStG 1988 § 47 gültig ab 08.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
3. EStG 1988 § 47 gültig von 01.07.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
4. EStG 1988 § 47 gültig von 23.10.2019 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2019
5. EStG 1988 § 47 gültig von 01.01.2016 bis 22.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
6. EStG 1988 § 47 gültig von 16.02.2005 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
7. EStG 1988 § 47 gültig von 09.05.2001 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
8. EStG 1988 § 47 gültig von 30.12.2000 bis 08.05.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
9. EStG 1988 § 47 gültig von 27.08.1994 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
10. EStG 1988 § 47 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
11. EStG 1988 § 47 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993

1. EStG 1988 § 67 heute
2. EStG 1988 § 67 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. EStG 1988 § 67 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
4. EStG 1988 § 67 gültig von 01.04.2021 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2021
5. EStG 1988 § 67 gültig von 08.01.2021 bis 31.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
6. EStG 1988 § 67 gültig von 30.10.2019 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
7. EStG 1988 § 67 gültig von 15.08.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
8. EStG 1988 § 67 gültig von 31.12.2016 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
9. EStG 1988 § 67 gültig von 15.08.2015 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
10. EStG 1988 § 67 gültig von 01.07.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
11. EStG 1988 § 67 gültig von 13.06.2014 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
12. EStG 1988 § 67 gültig von 01.03.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
13. EStG 1988 § 67 gültig von 01.04.2012 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
14. EStG 1988 § 67 gültig von 02.08.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
15. EStG 1988 § 67 gültig von 18.06.2009 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
16. EStG 1988 § 67 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
17. EStG 1988 § 67 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
18. EStG 1988 § 67 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
19. EStG 1988 § 67 gültig von 24.05.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
20. EStG 1988 § 67 gültig von 31.12.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
21. EStG 1988 § 67 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004

22. EStG 1988 § 67 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
23. EStG 1988 § 67 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
24. EStG 1988 § 67 gültig von 11.07.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
25. EStG 1988 § 67 gültig von 27.06.2001 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
26. EStG 1988 § 67 gültig von 01.01.2001 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
27. EStG 1988 § 67 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2000
28. EStG 1988 § 67 gültig von 30.12.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
29. EStG 1988 § 67 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
30. EStG 1988 § 67 gültig von 01.05.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
31. EStG 1988 § 67 gültig von 01.12.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
32. EStG 1988 § 67 gültig von 13.01.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993
33. EStG 1988 § 67 gültig von 27.06.1992 bis 12.01.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1992
34. EStG 1988 § 67 gültig von 31.12.1991 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 695/1991
35. EStG 1988 § 67 gültig von 03.08.1991 bis 30.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1991
36. EStG 1988 § 67 gültig von 30.12.1989 bis 02.08.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
37. EStG 1988 § 67 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 82 heute
2. EStG 1988 § 82 gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2010
3. EStG 1988 § 82 gültig von 10.01.1998 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
4. EStG 1988 § 82 gültig von 30.07.1988 bis 09.01.1998

1. EStG 1988 § 83 heute
2. EStG 1988 § 83 gültig ab 08.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
3. EStG 1988 § 83 gültig von 01.01.2011 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2010
4. EStG 1988 § 83 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
5. EStG 1988 § 83 gültig von 16.02.2005 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
6. EStG 1988 § 83 gültig von 01.12.1993 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
7. EStG 1988 § 83 gültig von 30.12.1989 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
8. EStG 1988 § 83 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. KommStG 1993 § 2 heute
2. KommStG 1993 § 2 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
3. KommStG 1993 § 2 gültig von 19.12.2001 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
4. KommStG 1993 § 2 gültig von 30.12.2000 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
5. KommStG 1993 § 2 gültig von 01.12.1993 bis 29.12.2000

1. KommStG 1993 § 2 heute
2. KommStG 1993 § 2 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
3. KommStG 1993 § 2 gültig von 19.12.2001 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
4. KommStG 1993 § 2 gültig von 30.12.2000 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
5. KommStG 1993 § 2 gültig von 01.12.1993 bis 29.12.2000

1. KommStG 1993 § 5 heute
2. KommStG 1993 § 5 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
3. KommStG 1993 § 5 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
4. KommStG 1993 § 5 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
5. KommStG 1993 § 5 gültig von 19.12.2001 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
6. KommStG 1993 § 5 gültig von 30.12.2000 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
7. KommStG 1993 § 5 gültig von 01.12.1993 bis 29.12.2000

1. KommStG 1993 § 5 heute
2. KommStG 1993 § 5 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
3. KommStG 1993 § 5 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
4. KommStG 1993 § 5 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009

5. KommStG 1993 § 5 gültig von 19.12.2001 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
 6. KommStG 1993 § 5 gültig von 30.12.2000 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 7. KommStG 1993 § 5 gültig von 01.12.1993 bis 29.12.2000
-
1. KommStG 1993 § 5 heute
 2. KommStG 1993 § 5 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
 3. KommStG 1993 § 5 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
 4. KommStG 1993 § 5 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 5. KommStG 1993 § 5 gültig von 19.12.2001 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
 6. KommStG 1993 § 5 gültig von 30.12.2000 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 7. KommStG 1993 § 5 gültig von 01.12.1993 bis 29.12.2000

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Zorn, Dr. Büsser, MMag. Maislinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des D L in L, vertreten durch Dr. Helmut Fetz und Dr. Birgit Fetz, Rechtsanwälte in 8700 Leoben, Hauptplatz 11, gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. April 2007, Zl. FA7A-485- 199/2006-2, betreffend Kommunalsteuer für den Zeitraum 1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2004 (mitbeteiligte Partei: Stadtgemeinde Leoben in 8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 2), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Steiermark Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Beschwerdeführer ist ein Fußballverein. Seinem Beschwerdevorbringen zufolge schloss er im Jänner 2000 mit K einen bis 30. Juni 2003 befristeten Vertrag, in dem sich K verpflichtete, dem beschwerdeführenden Verein während der Vertragslaufzeit seine Arbeitskraft als Profifußballer zur Verfügung zu stellen. Am 30. Jänner 2001 erklärte K seinen vorzeitigen Austritt. Mit Klage beim Arbeits- und Sozialgericht begehrte K in der Folge eine Zahlung in Höhe von insgesamt

319.179 EUR. Am 7. Februar 2003 kam es zu einem gerichtlichen Vergleich, in dem sich der beschwerdeführende Verein zur Zahlung von 200.000 EUR verpflichtete.

Um die kommunalsteuerliche Behandlung dieses Vergleichsbetrages geht der gegenständliche Streit.

Im Gefolge einer "gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben" für den Zeitraum 2001 bis 2004 setzte der Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde die Kommunalsteuer für die Jahre 2001 bis 2004 bescheidmäßig fest und begründete die daraus resultierende

Zahllast wie folgt:

"Die Nachforderung ergibt sich auf Grund der folgenden vom

Prüforgan festgestellten Differenzen:

Vergleichszahlungen an Herrn (K)."

In der dagegen erhobenen Berufung wurde gerügt, dass die Unrichtigkeit der Selbstbemessung nicht begründet worden sei. Auch sei der Hinweis auf die Vergleichszahlungen an Herrn K nicht nachvollziehbar, weil diese Zahlungen "ausschließlich an diesen als Privatperson im Rahmen des von ihm (...) geführten Unternehmens" geflossen seien. K habe diese Zahlungen auch der Einkommensteuer (und nicht etwa der Lohnsteuer) unterzogen und ordnungsgemäß versteuert. Dies erhelle, dass die Zahlungen Herrn K als freiem Unternehmer und nicht als Lohnempfänger zugeflossen und deshalb bei der Selbstbemessung der

Kommunalsteuer nicht zu berücksichtigen seien. Zudem leide das Ermittlungsverfahren an einem wesentlichen Mangel, weil dem Bescheid nicht zu entnehmen sei, dass die wesentlichen, am Vergleich beteiligten Personen vernommen bzw. Erklärungen derselben eingeholt worden seien.

In der abweisenden Berufungsvorentscheidung hielt die Abgabenbehörde erster Instanz fest, dass K bis zum Jahr 2000 Dienstnehmer des beschwerdeführenden Vereines gewesen sei. Auf Grund einer "Suspendierung", verbunden mit dem Ausfall von Zahlungen aus dem Dienstverhältnis, habe K Klage beim Arbeits- und Sozialgericht auf Zahlung der aus seiner Anstellung resultierenden Entgelte (in der Klagsschrift seien u.a. genannt: Taggeld ab dem 10. Tag der Arbeitsunfähigkeit, Kündigungsentschädigung, Abfertigungsanspruch, Spiel- und Punkteprämien) eingebracht. Das Verfahren habe mit einem Vergleich geendet, in dem sich der Beschwerdeführer zur Zahlung eines näher bestimmten Betrages, resultierend aus dem "Spielervertrag" verpflichtet habe. Auf Grund dieses Vergleiches habe der beschwerdeführende Verein im Februar 2003 K eine Zahlung in Höhe von 200.000 EUR geleistet, die sich aus Spielprämie, Punkteprämie, Kündigungsentschädigung, Abfertigung und Taggeld zusammengesetzt habe. Der Prüfer habe in der Folge einen Betrag von 10.792,35 EUR als gemäß § 5 Abs. 2 lit. b KommStG nicht der Kommunalsteuer unterliegende anteilige Abfertigung ausgeschieden und den verbleibenden Betrag von 189.207,65 EUR in die Kommunalsteuerbemessungsgrundlage einbezogen. Nähere Ausführungen im Kommunalsteuerbescheid seien unterblieben, weil das Prüfungsergebnis im Beisein der steuerlichen Vertretung und eines "Managers" des beschwerdeführenden Vereins rund eine Stunde lang minutiös durchbesprochen und schließlich "anerkannt" worden sei.

In der abweisenden Berufungsvorentscheidung hielt die Abgabenbehörde erster Instanz fest, dass K bis zum Jahr 2000 Dienstnehmer des beschwerdeführenden Vereines gewesen sei. Auf Grund einer "Suspendierung", verbunden mit dem Ausfall von Zahlungen aus dem Dienstverhältnis, habe K Klage beim Arbeits- und Sozialgericht auf Zahlung der aus seiner Anstellung resultierenden Entgelte (in der Klagsschrift seien u.a. genannt: Taggeld ab dem 10. Tag der Arbeitsunfähigkeit, Kündigungsentschädigung, Abfertigungsanspruch, Spiel- und Punkteprämien) eingebracht. Das Verfahren habe mit einem Vergleich geendet, in dem sich der Beschwerdeführer zur Zahlung eines näher bestimmten Betrages, resultierend aus dem "Spielervertrag" verpflichtet habe. Auf Grund dieses Vergleiches habe der beschwerdeführende Verein im Februar 2003 K eine Zahlung in Höhe von 200.000 EUR geleistet, die sich aus Spielprämie, Punkteprämie, Kündigungsentschädigung, Abfertigung und Taggeld zusammengesetzt habe. Der Prüfer habe in der Folge einen Betrag von 10.792,35 EUR als gemäß Paragraph 5, Absatz 2, Litera b, KommStG nicht der Kommunalsteuer unterliegende anteilige Abfertigung ausgeschieden und den verbleibenden Betrag von 189.207,65 EUR in die Kommunalsteuerbemessungsgrundlage einbezogen. Nähere Ausführungen im Kommunalsteuerbescheid seien unterblieben, weil das Prüfungsergebnis im Beisein der steuerlichen Vertretung und eines "Managers" des beschwerdeführenden Vereins rund eine Stunde lang minutiös durchbesprochen und schließlich "anerkannt" worden sei.

Im Vorlageantrag hielt der beschwerdeführende Verein an seinem bisherigen Vorbringen fest. Die belangte Behörde habe es unterlassen, den wahren wirtschaftlichen Gehalt der Vergleichszahlung zu ermitteln. Dazu hätte sie u.a. den Präsidenten des beschwerdeführenden Vereins sowie Herrn K. selbst als Zeugen vernehmen müssen. Bei einer ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung hätte die belangte Behörde zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die Vergleichszahlung eine Entschädigung dargestellt habe, die K für die Abstandnahme von einer weiteren Prozessführung gewährt worden sei. Die Vergleichszahlung sei somit dem Unternehmer K zugeflossen und unterliege nicht der Kommunalsteuer.

Der Gemeinderat der mitbeteiligten Gemeinde wies die Berufung ab und begründete dies im Wesentlichen damit, dass nach ständiger Rechtsprechung aus einem (früheren) Dienstverhältnis resultierende Vergleichszahlungen generell unter § 68 Abs. 8 EStG 1988 fielen. Derartige Entgelte seien von der Befreiung des § 5 Abs. 2 KommStG 1993 nicht erfasst. K habe bis zum Jahr 2000 dem beschwerdeführenden Verein gegenüber eine Leistung als Profifußballer erbracht. Für die Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft über einen längeren Zeitraum habe ihm der beschwerdeführende Verein ein monatliches Fixum und verschiedene weitere Entgelte geleistet und ihn bei der Gebietskrankenkasse angemeldet. Es seien die wesentlichen Merkmale eines Dienstverhältnisses iSd § 47 Abs. 2 EStG 1988 wie persönliche Abhängigkeit, Weisungsgebundenheit, feste Arbeitszeiten, Ausübung der Tätigkeit grundsätzlich an einem bestimmten Ort,

fixe Bezüge, Anspruch auf Sozialleistungen wie Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall, fehlendes Unternehmerrisiko etc. sowie die Eingliederung in den Betrieb erfüllt. Der Gemeinderat der mitbeteiligten Gemeinde wies die Berufung ab und begründete dies im Wesentlichen damit, dass nach ständiger Rechtsprechung aus einem (früheren) Dienstverhältnis resultierende Vergleichszahlungen generell unter Paragraph 68, Absatz 8, EStG 1988 fielen. Derartige Entgelte seien von der Befreiung des Paragraph 5, Absatz 2, KommStG 1993 nicht erfasst. K habe bis zum Jahr 2000 dem beschwerdeführenden Verein gegenüber eine Leistung als Profifußballer erbracht. Für die Zurverfügungstellung seiner Arbeitskraft über einen längeren Zeitraum habe ihm der beschwerdeführende Verein ein monatliches Fixum und verschiedene weitere Entgelte geleistet und ihn bei der Gebietskrankenkasse angemeldet. Es seien die wesentlichen Merkmale eines Dienstverhältnisses iSd Paragraph 47, Absatz 2, EStG 1988 wie persönliche Abhängigkeit, Weisungsgebundenheit, feste Arbeitszeiten, Ausübung der Tätigkeit grundsätzlich an einem bestimmten Ort, fixe Bezüge, Anspruch auf Sozialleistungen wie Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall, fehlendes Unternehmerrisiko etc. sowie die Eingliederung in den Betrieb erfüllt.

Aufgrund seiner "Suspendierung" habe K im Juli 2001 beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht Klage auf Zahlung der aus seiner Anstellung resultierenden Entgelte eingebracht. In der Folge habe sich der Beschwerdeführer mit gerichtlichem Vergleich vom Februar 2003 zur Zahlung von 200.000 EUR verpflichtet. Dass K die Vergleichszahlung zur Einkommensteuer erklärt habe, stünde einer Kommunalsteuerpflicht der Vergleichszahlung nicht entgegen. Allenfalls läge eine "Falschinterpretation der lohn- bzw. einkommensteuerrechtlichen Vorschriften" vor. Auch dass anlässlich der Prüfung der Lohnabgaben keine Lohnsteuer aus dem Dienstverhältnis zur Nachverrechnung gelangt sei, könne "in Anbetracht der bereits erfolgten Einbekennung der relevanten Entgelte zur Einkommensteuer" nachvollzogen werden; "dafür waren verwaltungsökonomische Gründe maßgeblich".

In der dagegen erhobenen Vorstellung vertrat der beschwerdeführende Verein die Ansicht, dass dem Vergleich deswegen kein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis zugrunde liege, weil K im Wesentlichen nicht weisungsgebunden gewesen sei und "einen erfolgsabhängigen Lohn durch Werbeeinnahmen und Sponsoren" erzielt habe. K habe die Vergleichszahlung als selbständiger Unternehmer versteuert. Dass der Gemeinderat als Abgabenbehörde zweiter Instanz dem Finanzamt als Finanzbehörde eine Fehlinterpretation von lohn- bzw. einkommensteuerrechtlichen Vorschriften unterstelle, lasse erkennen, dass der strittige Sachverhalt völlig willkürlich der Kommunalsteuer unterstellt werde. Es sei für den beschwerdeführenden Verein nicht einsichtig, dass die Finanzbehörde einerseits und der Gemeinderat als Abgabenbehörde zweiter Instanz andererseits einen einheitlich Steuerpflicht auslösenden Sachverhalt willkürlich unterschiedlichen Rechtsnormen unterstelle. Die unterbliebene Nachverrechnung der Lohnsteuer zeige, dass die gegenständliche Zahlung auch keiner Kommunalsteuer unterliege.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Vorstellung keine Folge. Sie entgegnete dem Einwand des beschwerdeführenden Vereins, die Vergleichszahlungen seien von K der Einkommensteuer und nicht der Lohnsteuer unterzogen worden, wodurch dieser als selbständiger Unternehmer anzusehen sei, dass die Vergleichszahlungen in einer Beilage zur Einkommensteuererklärung als "nachträgliche Einkünfte aus einem früheren Dienstverhältnis" bezeichnet worden seien. K habe seine Leistung nur an dem vom Dienstgeber vorgegebenen Ort und zu den vorgegebenen Trainings- und Spielzeiten erbringen können. Auch liege das Merkmal der Weisungsgebundenheit vor. So habe der beschwerdeführende Verein K die Weisung erteilt, dass er nicht mehr mit der Kampfmannschaft trainieren dürfe, sondern mit der Jugendmannschaft spielen müsse. Dabei handle es sich um eine individuell-konkrete Anordnung des Dienstgebers, mit welcher das Tätigwerden des Dienstnehmers beeinflusst worden sei. Zudem habe K kein bzw. kein ins Gewicht fallendes Unternehmerrisiko getragen, weil er vom beschwerdeführenden Verein unter anderem ein monatliches Fixum erhalten habe.

Da K bezüglich des Ortes und der Zeit der Erbringung der Arbeitsleistung nicht frei gewesen sei, sei auch das Merkmal der Eingliederung in den geschäftlichen Organismus zu bejahen. Hierfür spreche auch die kontinuierliche und über einen längeren Zeitraum andauernde Erfüllung der sich aus der Leistungsvereinbarung ergebenden Aufgaben.

Der Vorwurf des mangelhaften Verfahrens gehe ins Leere, weil der beschwerdeführende Verein in der

Berufung und der Vorstellung seinen Standpunkt habe darstellen können. Aus den im Verwaltungsakt befindlichen Unterlagen ergäbe sich die hinreichende Klärung des Sachverhaltes, weshalb von einem ergänzenden Ermittlungsverfahren mittels Zeugeneinvernahmen Abstand zu nehmen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

Gemäß § 1 Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG) unterliegen der Kommunalsteuer die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland (Bundesgebiet) gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind. Zu den Dienstnehmern gehören gemäß § 2 lit. a KommStG ua. Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen. Gemäß Paragraph eins, Kommunalsteuergesetz 1993 (KommStG) unterliegen der Kommunalsteuer die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland (Bundesgebiet) gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind. Zu den Dienstnehmern gehören gemäß Paragraph 2, Litera a, KommStG ua. Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des Paragraph 47, Absatz 2, des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen.

Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer ist gemäß § 5 Abs. 1 KommStG die Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegen. Arbeitslöhne sind nach der lit. a der genannten Bestimmung ua. Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988. Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer ist gemäß Paragraph 5, Absatz eins, KommStG die Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegen. Arbeitslöhne sind nach der Litera a, der genannten Bestimmung ua. Bezüge gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, des Einkommensteuergesetzes 1988.

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG 1988 zählen alle Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn). Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, EStG 1988 zählen alle Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn).

Die belangte Behörde ist vom Vorliegen eines Dienstverhältnisses ausgegangen. Ein solches liegt gemäß § 47 Abs. 2 EStG 1988 vor, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist. Der Legaldefinition dieser Bestimmung sind somit zwei Kriterien zu entnehmen, die für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses sprechen, nämlich die Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber und die Eingliederung in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers. Lediglich in Fällen, in denen beide Kriterien keine klare Abgrenzung zwischen einer selbständig und einer nichtselbständig ausgeübten Tätigkeit ermöglichen, ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf weitere Abgrenzungskriterien (wie etwa auf das Fehlen eines Unternehmerrisikos) Bedacht zu nehmen (vgl. dazu das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10. November 2004, 2003/13/0018). Die belangte Behörde ist vom Vorliegen eines Dienstverhältnisses ausgegangen. Ein solches liegt gemäß Paragraph 47, Absatz 2, EStG 1988 vor, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist. Der Legaldefinition dieser Bestimmung sind somit zwei Kriterien zu entnehmen, die für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses sprechen, nämlich die Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber und die Eingliederung in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers. Lediglich in Fällen, in denen beide Kriterien keine klare Abgrenzung zwischen einer selbständig und einer nichtselbständig ausgeübten Tätigkeit ermöglichen, ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf weitere Abgrenzungskriterien (wie etwa auf das Fehlen eines Unternehmerrisikos) Bedacht zu nehmen vergleiche , dazu das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10. November 2004, 2003/13/0018).

Der Beschwerdeführer bringt vor, die belangte Behörde sei zu Unrecht vom Vorliegen eines Dienstverhältnisses ausgegangen, weil der Verein in der Zusatzvereinbarung vom 20. September 2000 ausdrücklich zugestimmt habe, dass K seine sportliche Karriere zeitlich befristet bei einem anderen Klub fortsetzen könne. Auch habe er Nebeneinkünfte aus Werbeeinnahmen erzielt und bei öffentlichen Auftritten Sponsoren seiner Wahl präsentiert. Daraus ergebe sich, dass K im Wesentlichen nicht persönlich weisungsgebunden und nicht in den Betrieb des beschwerdeführenden Vereins eingegliedert gewesen sei sowie einen erfolgsabhängigen Lohn durch Werbeeinnahmen und Sponsoren seiner Wahl erhalten habe. Die belangte Behörde habe nicht ermittelt, wie die Abgabenbehörde die Vergleichszahlungen steuerlich behandelt habe. Der die Steuerpflicht auslösende Sachverhalt sei einheitlich zu behandeln. Durch die Vernehmung des Präsidenten des beschwerdeführenden Vereins hätte die belangte Behörde den wahren wirtschaftlichen Gehalt der Vereinbarung feststellen und zur Beurteilung gelangen können, dass die Vergleichszahlungen K als selbständigem Unternehmer zugeflossen seien. Durch den Vergleich sei ein neuer Rechtsgrund mit konstitutiver Wirkung geschaffen worden. Die belangte Behörde hätte ermitteln müssen, dass die Vergleichszahlung keine Gegenleistung aus dem Dienstverhältnis dargestellt, sondern K diese Zahlungen als selbständiger Unternehmer versteuert habe.

Diesen Ausführungen ist zunächst entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer an anderen Stellen der Beschwerde selbst einräumt, K habe ihm seine Arbeitskraft als Profifußballer - befristet auf den Zeitraum vom 1. Jänner 2000 bis 30. Juni 2003 - zur Verfügung gestellt und für ein Dienstverhältnis typische Entgeltbestandteile, wie 13. und 14. Monatsbezug erhalten. Dass die belangte Behörde zu Unrecht von einem Dienstverhältnis ausgegangen wäre, zeigt das somit in sich widersprüchliche Beschwerdevorbringen auch sonst nicht auf. Die angesprochene Zusatzvereinbarung vom September 2000 bestätigt, dass K nur mit Zustimmung des beschwerdeführenden Vereins bei einem anderen Fußballverein spielen durfte, der Beschwerdeführer also über den genannten Zeitraum sogar ausschließlich über die Arbeitskraft des K als Profifußballer verfügen konnte. Allfällige - neben dem Dienstverhältnis bestehende - (Neben-)Einkünfte aus Vertragsbeziehungen zu anderen Personen sprechen nicht gegen die Qualifikation des "Spielervertrages" als Dienstverhältnis im Sinne des § 47 EStG 1988. Diesen Ausführungen ist zunächst entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer an anderen Stellen der Beschwerde selbst einräumt, K habe ihm seine Arbeitskraft als Profifußballer - befristet auf den Zeitraum vom 1. Jänner 2000 bis 30. Juni 2003 - zur Verfügung gestellt und für ein Dienstverhältnis typische Entgeltbestandteile, wie 13. und 14. Monatsbezug erhalten. Dass die belangte Behörde zu Unrecht von einem Dienstverhältnis ausgegangen wäre, zeigt das somit in sich widersprüchliche Beschwerdevorbringen auch sonst nicht auf. Die angesprochene Zusatzvereinbarung vom September 2000 bestätigt, dass K nur mit Zustimmung des beschwerdeführenden Vereins bei einem anderen Fußballverein spielen durfte, der Beschwerdeführer also über den genannten Zeitraum sogar ausschließlich über die Arbeitskraft des K als Profifußballer verfügen konnte. Allfällige - neben dem Dienstverhältnis bestehende - (Neben-)Einkünfte aus Vertragsbeziehungen zu anderen Personen sprechen nicht gegen die Qualifikation des "Spielervertrages" als Dienstverhältnis im Sinne des Paragraph 47, EStG 1988.

Der Einwand, die belangte Behörde habe den Sachverhalt nicht zur Gänze ermittelt, indem sie keine Feststellungen zur Frage getroffen habe, ob die Vergleichszahlungen als lohnsteuerpflichtige Einkünfte behandelt worden seien, führt die Beschwerde schon deshalb nicht zum Erfolg, weil die Gemeindeabgabenbehörden bei der Erhebung der Kommunalsteuer nicht an die einkommensteuerrechtliche Beurteilung der Finanzämter gebunden sind (vgl. Taucher, Kommunalsteuer, § 2 Tz 117 und § 5 Tz 114; Ritz, Keine Bindung an lohnsteuerliche Beurteilung, RdW 1999, 443). Zudem übersieht das Beschwerdevorbringen, dass der Arbeitnehmer als Steuerpflichtiger Steuerschuldner der Lohnsteuer bleibt, auch wenn der Arbeitgeber gemäß § 82 EStG 1988 für die Einbehaltung der Lohnsteuer haftet. Wurde der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt und der fehlerhafte Lohnsteuerabzug bereits im Veranlagungsverfahren des Arbeitnehmers korrigiert, scheidet eine Inanspruchnahme des Arbeitgebers als bloß Haftender von vornherein aus (vgl. auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. September 1997, B 2/96, VfSlgNr 14919, sowie zur Ermessensübung das hg. Erkenntnis vom 25. April 2002, 2001/15/0152, VwSlgNr 7713 F/2002, sowie Hofstätter/Reichel, EStG 1988, §§ 82, 83 Tz 2). An der Qualifikation der Einkünfte als solche aus nichtselbständiger Arbeit ändert dies nichts. Der Einwand, die belangte Behörde habe den Sachverhalt nicht zur Gänze ermittelt, indem sie keine Feststellungen zur Frage getroffen habe, ob die Vergleichszahlungen als

lohnsteuerpflichtige Einkünfte behandelt worden seien, führt die Beschwerde schon deshalb nicht zum Erfolg, weil die Gemeindeabgabenbehörden bei der Erhebung der Kommunalsteuer nicht an die einkommensteuerrechtliche Beurteilung der Finanzämter gebunden sind (vergleiche, Taucher, Kommunalsteuer, Paragraph 2, Tz 117 und Paragraph 5, Tz 114; Ritz, Keine Bindung an lohnsteuerliche Beurteilung, RdW 1999, 443). Zudem übersieht das Beschwerdevorbringen, dass der Arbeitnehmer als Steuerpflichtiger Steuerschuldner der Lohnsteuer bleibt, auch wenn der Arbeitgeber gemäß Paragraph 82, EStG 1988 für die Einbehaltung der Lohnsteuer haftet. Wurde der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt und der fehlerhafte Lohnsteuerabzug bereits im Veranlagungsverfahren des Arbeitnehmers korrigiert, scheidet eine Inanspruchnahme des Arbeitgebers als bloß Haftender von vornherein aus (vergleiche, auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. September 1997, B 2/96, VfSlgNr 14919, sowie zur Ermessensübung das hg. Erkenntnis vom 25. April 2002, 2001/15/0152, VfSlgNr 7713 F/2002, sowie Hofstätter/Reichel, EStG 1988, Paragraphen 82, 83, Tz 2). An der Qualifikation der Einkünfte als solche aus nichtselbständiger Arbeit ändert dies nichts.

Die vom Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren gestellten Beweisanträge auf Zeugenvernehmung lassen nicht erkennen, welche konkreten Tatsachenbehauptungen im Einzelnen durch das Beweismittel erwiesen werden sollen. Dass die Vergleichszahlungen K "als selbständigem Unternehmer" zugeflossen seien, stellt eine rechtliche Behauptung dar. Solchen Beweisanträgen braucht die Abgabenbehörde nicht zu entsprechen (vgl. das zur BAO ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Februar 2010, 2007/13/0093). Die vom Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren gestellten Beweisanträge auf Zeugenvernehmung lassen nicht erkennen, welche konkreten Tatsachenbehauptungen im Einzelnen durch das Beweismittel erwiesen werden sollen. Dass die Vergleichszahlungen K "als selbständigem Unternehmer" zugeflossen seien, stellt eine rechtliche Behauptung dar. Solchen Beweisanträgen braucht die Abgabenbehörde nicht zu entsprechen (vergleiche, das zur BAO ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Februar 2010, 2007/13/0093).

Gemäß § 25 Abs. 1 lit. a EStG 1988 - auf den § 5 Abs. 1 lit. a KommStG verweist - zählen als Arbeitslohn ua. Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis. Entscheidend ist, ob ein Zufluss seinen ursächlichen Zusammenhang, somit seinen Grund, in einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis hat (vgl. Taucher, aaO, § 5 Tz 16ff; Fellner, KommStG3, § 5 Rz 10 und 13). Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Litera a, EStG 1988 - auf den Paragraph 5, Absatz eins, Litera a, KommStG verweist - zählen als Arbeitslohn ua. Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis. Entscheidend ist, ob ein Zufluss seinen ursächlichen Zusammenhang, somit seinen Grund, in einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis hat (vergleiche, Taucher, aaO, Paragraph 5, Tz 16ff; Fellner, KommStG3, Paragraph 5, Rz 10 und 13).

In diesem Zusammenhang haben die im Instanzenzug ergangenen Bescheide vom Beschwerdeführer unwidersprochen festgestellt, dass K infolge seiner "Suspendierung" und dem daraufhin erfolgten "vorzeitigen Austritt" eine Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht auf (Fort-)Zahlung der ihm - seiner Meinung nach - zustehenden Entgelte aus dem Dienstverhältnis mit dem beschwerdeführenden Verein erhoben hat. In der diesbezüglichen Klagschrift seien ua "Taggeld ab dem 10. Tag der Arbeitsunfähigkeit, Kündigungsentschädigung, Abfertigungsanspruch, Spiel- und Punkteprämien" genannt. Gleichfalls vom Beschwerdeführer unbestrittenen Feststellungen der Abgabenbehörde zweiter Instanz zufolge gehe aus der Vergleichsausfertigung hervor, dass mit der Zahlung des gegenständlichen Vergleichsbetrages alle "wechselseitigen Forderungen aus dem streitgegenständlichen Spielervertrag verglichen und bereinigt" worden seien.

Auch die Beschwerde tritt diesen Feststellungen nicht entgegen. Bei dieser Sachlage ist es aber nicht unschlüssig, wenn die belangte Behörde einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Vergleich und dem früheren Rechtsverhältnis des K zum beschwerdeführenden Verein, das - wie oben ausgeführt - von der belangten Behörde und der mitbeteiligten Gemeinde zu Recht als Dienstverhältnis qualifiziert worden ist, angenommen hat.

Der Beschwerdeführer rügt weiters, die belangte Behörde habe die Höhe der Bemessungsgrundlage unrichtig ermittelt. Die belangte Behörde hätte nicht nur die anteilige Abfertigung, sondern auch den 13. und 14.

Monatsbezug, Spielprämien, Punkteprämien und sonstige Belohnungen ausscheiden müssen.

Auch dieses Beschwerdevorbringen zeigt keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören gemäß § 5 Abs. 2 lit. b KommStG die in § 67 Abs. 3 und 6 EStG 1988 genannten Bezüge, somit Abfertigungen und sonstige Bezüge, die bei Beendigung eines Dienstverhältnisses anfallen. Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören gemäß Paragraph 5, Absatz 2, Litera b, KommStG die in Paragraph 67, Absatz 3 und 6 EStG 1988 genannten Bezüge, somit Abfertigungen und sonstige Bezüge, die bei Beendigung eines Dienstverhältnisses anfallen.

Dass der von den Abgabenbehörden zur Kommunalsteuer (nach Abzug "anteiliger Abfertigung" von 10.792,35 EUR) herangezogene Teilbetrag der Vergleichszahlung (weitere) Entgeltsbestandteile iSd § 5 Abs. 2 lit. b leg.cit. enthalten hätte, vermag die Beschwerde nicht aufzuzeigen. Es finden sich hierfür auch keine Hinweise in den vorgelegten Akten. "13. und 14. Monatsbezug", Spielprämien, Punkteprämien und sonstige Belohnungen stellen sonstige Bezüge nach § 67 Abs. 1 EStG 1988 dar, die nicht unter die angeführte Kommunalsteuerbefreiung fallen (vgl. Hofstätter/Reichel, aaO, § 67 Abs 1 und 2 Tz 2.6 und § 67 Abs 6 Tz 3 mwN; Doralt/Knörzer, EStG10, § 67 Tz 9 und 49; Fellner, aaO, § 5 Rz 52). Dass der von den Abgabenbehörden zur Kommunalsteuer (nach Abzug "anteiliger Abfertigung" von 10.792,35 EUR) herangezogene Teilbetrag der Vergleichszahlung (weitere) Entgeltsbestandteile iSd Paragraph 5, Absatz 2, Litera b, leg.cit. enthalten hätte, vermag die Beschwerde nicht aufzuzeigen. Es finden sich hierfür auch keine Hinweise in den vorgelegten Akten. "13. und 14. Monatsbezug", Spielprämien, Punkteprämien und sonstige Belohnungen stellen sonstige Bezüge nach Paragraph 67, Absatz eins, EStG 1988 dar, die nicht unter die angeführte Kommunalsteuerbefreiung fallen vergleiche , Hofstätter/Reichel, aaO, Paragraph 67, Absatz eins und 2 Tz 2.6 und Paragraph 67, Absatz 6, Tz 3 mwN; Doralt/Knörzer, EStG10, Paragraph 67, Tz 9 und 49; Fellner, aaO, Paragraph 5, Rz 52).

Die Beschwerde erweist sich somit insgesamt als unbegründet und war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich somit insgesamt als unbegründet und war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 25. November 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007150130.X00

Im RIS seit

26.12.2010

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at